



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/448/Add.2 und Corr.1)]

69/166. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/167 vom 18. Dezember 2013 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter,

begrüßend, dass der Menschenrechtsrat am 26. Juni 2014 Resolution 26/13 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet⁴ angenommen hat,

sowie unter Begrüßung der Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, mit Interesse Kenntnis nehmend von seinem Bericht über das Thema⁵ und unter Hinweis auf die Podiumsdiskussion über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die während der siebenundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats stattfand,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus⁶ und von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Rates

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁵ A/HRC/27/37.

⁶ A/69/397.



über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung⁷,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Menschenrechtsausschusses über das Recht auf Achtung des Privatlebens, der Familie, der Wohnung und des Schriftverkehrs und den Schutz der Ehre und des Rufes, zugleich jedoch Kenntnis nehmend von den großen technologischen Sprüngen, die seit ihrer Verabschiedung stattgefunden haben⁸,

in Anbetracht der Notwendigkeit, Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, den Verfahrensgarantien, einer wirksamen innerstaatlichen Aufsicht und Rechtsbehelfen und den Auswirkungen der Überwachung auf das Recht auf Privatheit und andere Menschenrechte auf der Grundlage der internationalen Menschenrechtsnormen weiter zu erörtern und zu analysieren, sowie der Notwendigkeit, die Grundsätze des Willkürverbots und der Rechtmäßigkeit zu prüfen, und der Bedeutung der Bewertung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Überwachungspraktiken,

feststellend, dass im April 2014 in São Paulo (Brasilien) die interessengruppenübergreifende Welttagung über die Zukunft der Internet-Verwaltung „NETmundial“ abgehalten wurde, und anerkennend, dass der wirksame Umgang mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Privatheit im Kontext der modernen Kommunikationstechnologie einer fortlaufenden und abgestimmten Mitwirkung der verschiedenen Interessenträger bedarf,

sowie feststellend, dass das rasche Tempo der technologischen Entwicklung Menschen in der ganzen Welt in die Lage versetzt, sich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zu bedienen, und gleichzeitig die Fähigkeit der Regierungen, Unternehmen und Personen zum Überwachen, Abfangen und Sammeln von Daten vergrößert, das eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen kann, insbesondere des in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rechts auf Privatheit, weshalb diese Frage in zunehmendem Maße Anlass zur Sorge gibt,

in Bekräftigung des Menschenrechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe sowie in der Erkenntnis, dass die Ausübung des Rechts auf Privatheit für die Verwirklichung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit sowie des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken wichtig ist und eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bildet,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der uneingeschränkten Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, namentlich auch die grundlegende Wichtigkeit des Zugangs zu Informationen und der demokratischen Teilhabe,

darauf hinweisend, dass Metadaten zwar Vorteile bieten können, dass bestimmte Arten von Metadaten jedoch, wenn sie zusammengefasst werden, persönliche Informationen preisgeben können und einen Einblick in das Verhalten einer Person, ihre sozialen Beziehungen, ihre privaten Vorlieben und in ihre Identität gewähren können,

⁷ A/HRC/23/40 und Corr.1.

⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Supplement No. 40 (A/43/40), Anhang VI.*

betonend, dass das rechtswidrige oder willkürliche Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation sowie die rechtswidrige oder willkürliche Sammlung personenbezogener Daten, als weitreichende Eingriffe, das Recht auf Privatheit verletzen, das Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigen können und im Widerspruch zu den Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft stehen können, namentlich wenn sie in massivem Umfang erfolgen,

insbesondere Kenntnis davon nehmend, dass die Überwachung der digitalen Kommunikation mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen und auf der Grundlage eines rechtlichen Rahmens erfolgen muss, der öffentlich zugänglich, klar, präzise, umfassend und nichtdiskriminierend sein muss, und dass ein Eingriff in das Recht auf Privatheit nicht willkürlich oder unrechtmäßig sein darf, eingedenk dessen, was zur Verfolgung legitimer Ziele angemessen ist, und unter Hinweis darauf, dass die Staaten, die Vertragsparteien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind, die erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den in dem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen,

betonend, dass die Staaten die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Privatheit achten müssen, wenn sie die digitale Kommunikation von Personen abfangen und/oder personenbezogene Daten erheben und wenn sie die Weitergabe personenbezogener Daten von Dritten, namentlich von privaten Unternehmen, verlangen,

unter Hinweis darauf, dass Wirtschaftsunternehmen gemäß den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁹ eine Verantwortung dafür haben, die Menschenrechte zu achten,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen, die das Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation, einschließlich des extraterritorialen Überwachens und/oder Abfangens von Kommunikation, sowie die Sammlung personenbezogener Daten, insbesondere wenn sie in massivem Umfang durchgeführt werden, auf die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte haben können,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, aufgrund ihrer Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben und unrechtmäßige oder willkürliche Eingriffe in ihr Recht auf Privatheit erleiden,

feststellend, dass Besorgnisse über die öffentliche Sicherheit das Sammeln und den Schutz bestimmter sensibler Informationen zwar rechtfertigen können, dass die Staaten jedoch die vollständige Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen müssen,

sowie in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt, und dabei bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

⁹ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>

1. *bekräftigt* das Recht auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und den Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² festgelegt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale und offene Charakter des Internets und das rasche Voranschreiten der Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen wirken;

3. *erklärt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit;

4. *fordert* alle Staaten auf,

a) das Recht auf Privatheit zu achten und zu schützen, namentlich im Kontext der digitalen Kommunikation;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen dieser Rechte ein Ende zu setzen und die Bedingungen dafür zu schaffen, derartige Verletzungen zu verhindern, namentlich indem sie sicherstellen, dass die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

c) ihre Verfahren, Praktiken und Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten zu überprüfen, namentlich Überwachen, Abfangen und Sammeln in massivem Umfang, mit dem Ziel, das Recht auf Privatheit zu wahren, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen;

d) unabhängige, wirksame, mit ausreichenden Mitteln ausgestattete und unparteiische innerstaatliche Aufsichtsmechanismen auf gerichtlicher, administrativer und/oder parlamentarischer Ebene einzurichten oder bestehende derartige Mechanismen beizubehalten, die in der Lage sind, Transparenz, soweit angebracht, und Rechenschaftspflicht der staatlichen Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten sicherzustellen;

e) dafür zu sorgen, dass Personen, deren Recht auf Privatheit durch rechtswidrige oder willkürliche Überwachung verletzt wurde, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

5. *legt* dem Menschenrechtsrat *nahe*, mit der Debatte aktiv befasst zu bleiben, mit dem Ziel, Grundsätze, Normen und bewährte Verfahren für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Privatheit zu bestimmen und zu klären, und die Möglichkeit der Einrichtung eines Sonderverfahrens zu diesem Zweck zu erwägen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014